

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis (§ 10 Abs. 2 LBOVVO)

Gilt nur bei Wegfall der bautechnischen Prüfung nach § 18 LBOVVO

1. Verfasser des Standsicherheitsnachweises

Name, Vorname bzw. Firma¹, Anschrift, E-Mail², Telefon², Fax²

2. Baugrundstück

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße, Haus-Nr.

3. Bauvorhaben

☐ Errichtung ☐ Änderung ☐ Nutzungsänderung

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

4. Angaben zur bautechnischen Prüfung nach § 17 und § 18 LBOVVO

☐ Die Voraussetzungen des § 18 für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen vor.
Der Verfasser des Standsicherheitsnachweises ist in die Liste nachweisberechtigter Personen im Bereich Standsicherheit

☐ bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

☐ bei folgender Stelle _____
im Land _____ eingetragen.

Hinweis: Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt sein.

☐ Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfung liegen **nicht** vor.

Die bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO) sind angeschlossen bzw. werden nachgereicht.

Verfasser des Standsicherheitsnachweises:

Datum, Unterschrift

Ich habe den oben genannten Verfasser mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt.

Bauherr:

Datum, Unterschrift

¹ bitte Ansprechpartner/in anführen

² Angabe freiwillig